OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550938/42/Wg/BBa

Datum:
Linz, 18. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des F B sen., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X X, X Rechtsanwaltspartnerschaft, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. Juli 2016, GZ: Wa10-102-36-2011, betreffend Feststellung des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes sowie Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Verfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 VwGVG als gegenstandslos eingestellt.

II. Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23. Juli 2016, GZ: Wa10-102-36-2011, stellt die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) in Spruchpunkt a) das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage auf Grundstück Nr. X (vormals X), KG und Gemeinde X mit Ablauf des 30. Juni 1981 fest sowie in Spruchpunkt b), dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes allenfalls entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten gleichfalls mit Ablauf des 30. Juni 1981 erloschen sind. In Spruchpunkt c) wird aus Anlass des Erlöschens des Wasserrechts dem bisherigen Wasserberechtigten, Herrn F B sen. (in der Folge: Beschwerdeführer = Bf), die Durchführung von in neun Punkten näher bezeichneten letztmaligen Vorkehrungen bis längstens 31. Dezember 2017 aufgetragen.

I.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 22. August 2016 stellte der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf klar, dass der Erlöschenstatbestand ausdrücklich nicht bestritten werde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Bescheides hinsichtlich der in „Spruchpunkt 3“ angeführten letztmaligen Vorkehrungen; in eventu die Neufestsetzung der Erfüllungsfrist. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Bescheid leide aufgrund mangelhafter Feststellungen bzw. Begründung an einem wesentlichen Verfahrensmangel, das verspätete Tätigwerden der Behörde sei ein Verstoß gegen das „Schikaneverbot“, die vorgeschriebene Frist sei unangemessen und die vorgeschriebene letztmalige Vorkehrung im Hinblick auf die Durchwanderbarkeit des Gewässerverlaufs der X gleichheitswidrig.

I.3. In der Folge legte die belangte Behörde mit Vorlageschreiben vom 22. August 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 1. September 2016 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (in der Folge kurz: WPLO) die Beschwerde. Das WPLO bezog daraufhin mit Schreiben vom 14. September 2016 dazu ausführlich Stellung.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte für 28. März 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

I.6. Mit Schreiben vom 17. Februar 2017 teilte der Rechtsvertreter des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass dieser am 15. Februar 2017 verstorben sei.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender Sachverhalt fest:

Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 2016, GZ: Wa10-102-36-2011, mit dem dem Bf unter Punkt c) neun näher bezeichnete letztmalige Vorkehrungen im Hinblick auf die Wasserkraftanlage auf Grundstück Nr. X, KG und Gemeinde X, vorgeschrieben wurden, richtet sich die mit Schriftsatz vom 22. August 2016 eingebrachte Beschwerde. Für 28. März 2017 hätte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Mit Schreiben vom 17. Februar 2017 teilte der Rechtsvertreter des Bf mit, dass dieser am 15. Februar 2017 verstorben ist. Der Bf war zum Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes WB-PZ X per 30. Juni 1981 dessen Inhaber.

II.2 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen.

Der Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

II.3. Von der Durchführung der für 28. März 2017 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung war aufgrund des vorherigen Ablebens des Bf abzusehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 27 VwGVG durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 29 Abs. 1 WRG hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat. Der

„bisher Berechtigte“ im Sinne des § 29 Abs. 1 leg. cit. ist derjenige, dessen Wasserbenutzungsrecht erloschen ist (vgl. etwa VwGH 28.04.2011, 2007/07/0071). Adressat - d.h. Verpflichteter - eines derartigen Auftrags zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen anlässlich des Erlöschens von Wasserbenutzungsrechten kann folglich nur der im Zeitpunkt des Erlöschens Wasserberechtigte sein. Im vorliegenden Fall war der Bf im Juni 1981 Wasserberechtigter und somit Verpflichteter zur Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen.

Da der Bf aber am 15. Februar 2017 verstorben ist und es sich bei der gegenständlichen Verpflichtung um eine höchstpersönliche handelt, war das Beschwerdeverfahren per Beschluss einzustellen.

Bei einer Besprechung der belangten Behörde am 11. Juli 2017 wurde die Angelegenheit erörtert. Am 17. Oktober 2017 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein zwischen F B und der Gemeinde X abgeschlossenes Übereinkommen übermittelt.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da folgende Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

- Gehen während eines Verfahrens zur Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen im Sinne des § 29 WRG Rechte und Pflichten des vormals Wasserberechtigten auf den ruhenden Nachlass und in der Folge den Erben über?

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl